

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Roland Claus, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

DDR-Altübersiedlerinnen und -Altübersiedler sowie DDR-Flüchtlinge vor Rentenminderungen schützen – Gesetzliche Regelung im SGB VI verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erwerbsbiografien von Übersiedlerinnen und Übersiedlern sowie Flüchtlingen aus der DDR, die in der Bundesrepublik Deutschland lebten, wurden rentenversicherungsrechtlich nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bewertet und damit jenen originärer Bundesbürgerinnen und -bürger gleichgestellt: Den Betroffenen wurde eine fiktive westdeutsche Erwerbsbiografie zugeordnet, die sich an der ehemals ausgeübten beruflichen Tätigkeit in der DDR orientierte. Die Zuordnung der FRG-gestützten fiktiven Erwerbsbiografie bedeutete die Zuordnung einer bestimmten „Rangstelle“ (Entgeltpunkte) im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Zuge der deutschen Einheit wurden die in den Rentenkonten der eingegliederten Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie der Flüchtlinge enthaltenen Daten nach den Kriterien der Rentenüberleitung neu bewertet, was sehr oft mit einer deutlichen Rentenminderung verknüpft ist.

Die Transformation der DDR-Erwerbsbiografien der Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie der Flüchtlinge im Zuge ihrer individuellen Eingliederung waren Rechtsakte, auf deren Bestand sich die Betroffenen verlassen haben. Schließlich waren mit der Aberkennung bzw. Entlassung aus der DDR-Staatsbürgerschaft alle Verbindlichkeiten gegenüber der DDR gelöscht, auch die gegenüber der DDR-Sozialversicherung. Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) erhielten die Übersiedlerinnen und Übersiedler, die bis zum 18. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland kamen und nicht unter die Vertrauensschutzregelung fallen, zwar wieder Ansprüche aus der Sozialversicherung der DDR, diese können aber zumeist die finanziellen Verluste bei der Rente durch die Neubewertung nicht ausgleichen.

Aus der Gesetzesbegründung zum RÜG (Bundestagsdrucksache 12/405) geht hervor, dass die Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem Fremdrentenrecht ihre Berechtigung verloren hat und für die Rentenberechnung künftig die tatsächlichen individuellen Entgelte maßgebend sein sollen. Nicht ent-

halten ist die Absicht einer Neubewertung der bereits transformierten rentenrechtlichen Zeiten der eingegliederten Übersiedlerinnen und Übersiedlern sowie der Flüchtlinge aus der DDR.

Im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 war festgelegt worden, dass ab diesem Stichtag keine Eingliederungsverfahren mehr stattfinden sollten. Entsprechend der Forderung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 verabschiedete der Deutsche Bundestag am 21. Juni 1991 (verkündet am 25. Juli 1991) das Renten-Überleitungsgesetz, mit dem die Renten und Rentenanwartschaften der Versicherten des Beitrittsgebietes in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland überführt werden sollten. Für Übersiedlerinnen und Übersiedler, die bis 1995 eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragten, galten aus Vertrauensschutzgründen nach § 259a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des RÜG weiterhin die Tabellenentgelte nach der Anlage 1 bis 16 des FRG. Mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 wurde die Vertrauensschutzregelung abgeändert, in dem diese nun für die rentennahen Jahrgänge bis einschließlich 1936 galt.

Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler sowie Flüchtlinge der Jahrgänge ab 1937 sind damit rentenrechtlich zumeist schlechter gestellt. Diese Schlechterstellung darf nicht mehr hingenommen werden, auch wenn die rechtlichen Regelungen vor der Gerichtsbarkeit standhalten. Denn aus den Unterlagen zur Gesetzgebung zum RÜG geht zumindest nicht hervor, ob die sich durch die Ablösung des FRG für Übersiedler ergebenden Folgen absehbar und gewollt waren.

Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler sowie Flüchtlinge, deren Anwartschaften zunächst nach dem FRG berechnet werden sollten (erteilte Feststellungsbescheide im Eingliederungsverfahren durch die RV-Träger), konnten darauf vertrauen, dass ihre Eingliederung in das westdeutsche Rentenrecht auch nach der Wiedervereinigung Bestand haben würde. Genau hier liegt die Möglichkeit für eine Abgrenzung zu jenen DDR-Übersiedlerinnen und Übersiedlern, die nach dem Mauerfall übersiedelten. Wohnortwechsel waren nunmehr möglich und nicht mehr mit dem Abbruch aller (rentenversicherungsrechtlichen) Rechte und Pflichten verbunden. Daraus lässt sich auch die Berechtigung für eine Ausnahmeregelung für DDR-Flüchtlinge ableiten, die vor dem Mauerfall ausreisten.

Das RÜG sowie die Ablösung des FRG werden bisher von der Gerichtsbarkeit nicht beanstandet. Dennoch ist zweifelhaft, ob die Regelungen zur Rentenüberleitung tatsächlich auf Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler anzuwenden sind: Es sollte sichergestellt werden, dass diejenigen, die nach Schließung des Staatsvertrags am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz nahmen, keine Renten nach dem FRG beantragen konnten. Diese Regelung ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Eine Ausnahme ist jedoch für jene Versicherten vorzusehen, die vor dem Mauerfall aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland umsiedelten, die Voraussetzungen für den geltenden Vertrauensschutz aber nicht erfüllen, weil sie nach 1936 geboren sind. Sie dürfen rentenrechtlich nicht unter das RÜG fallen. Die Ergänzung des bestehenden Vertrauensschutzes ist daher notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Regelung für Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler zu schaffen, die vor dem Mauerfall ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Die Bundesregierung hat dabei die Möglichkeiten für die konkrete Ausgestaltung der Ausnahmeregelung nach folgenden Maßgaben zu prüfen:

A. Grundlage der Regelung – Stichtag Mauerfall

- Es ist zu gewährleisten, dass die Rentenansprüche von Altübersiedlerinnen und Altübersiedlern, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren und bis zum Fall der

Mauer am 9. November 1989 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, nach den Tabellenwerten 1 bis 16 des FRG zu bewerten sind. Die bestehende Vertrauensschutzregelung nach § 259a SGB VI bleibt bestehen, muss aber entsprechend ergänzt werden. Die neue Regelung soll dem Flüchtlings- bzw. Übersiedlerstatus Rechnung tragen. Damit genießen auch jene Übersiedlerinnen und Übersiedler Vertrauensschutz, die tatsächlich noch nicht mit der Auflösung der DDR und der Wiedervereinigung rechnen konnten. Diese Gruppe vertraute auf die Möglichkeit einer völligen gesellschaftlichen Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland mit allen Konsequenzen.

- Ausreisezeitpunkt als Nachweis (Entlassungsurkunde der DDR, Aufnahmebescheid eines Notaufnahmelaegers der Bundesrepublik Deutschland)

Die hohen finanziellen Verluste in der gesetzlichen Rente erklären sich nicht allein aus der vorgenommenen Neubewertung nach dem RÜG, sondern sind schon im Flüchtlings- bzw. Übersiedlerstatus angelegt: So konnten im Gegensatz zu den in der DDR verbliebenen Bürgerinnen und Bürger die Übersiedlerinnen und Übersiedler nicht damit rechnen, dass ihre in der DDR erworbenen Rentenansprüche einschließlich einer möglichen höheren Versicherung des Einkommens durch die FZR (Freiwillige Zusatzrentenversicherung) erfüllt würden. Ihre Ansprüche gegenüber der DDR-Sozialversicherung gingen mit der Flucht bzw. mit der Übersiedlung verloren. Daher verzichteten viele Übersiedlerinnen und Übersiedler auch auf Beiträge zur FZR, was sich heute wegen des fehlenden Vertrauensschutzes im FRG nachteilig auswirkt.

Außerdem war nach dem vor dem Beitritt der DDR geltenden renten-rechtlichen Rahmen sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland die eingezahlten Beiträge zur FZR nicht berücksichtigen würde – es galt schließlich das FRG, das eine Anerkennung der Beiträge zur FZR ausdrücklich ausschließt.

B. Fremdrentengesetz oder Renten-Überleitungsgesetz – Vergleichsberechnung

Nach Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages kann die Minderung der Rente bis zu 250 Euro betragen. Damit aber keine Schlechterstellung durch die Ausnahmeregelung erfolgt, muss auf Antrag eine Vergleichsberechnung erfolgen. Zu empfehlen ist außerdem ein Stichtag, bis zu dem ein Antrag auf Vergleichsberechnung erfolgen muss. Damit ist auch der Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten: Nur die Versicherten, die unter die Ausnahmeregelung fallen und einen Antrag auf Neuberechnung bzw. eine Vergleichsberechnung bis zum Stichtag stellen, „produzieren“ einen Mehraufwand für die Verwaltung.

- Weil sich die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch ungünstig auf den individuellen Rentenanspruch auswirken kann, müsste eine gesetzliche Neuregelung – vergleichbar der Regelung des § 309 SGB VI – eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen.
- Um Versicherten wie auch Rentenversicherungsträgern einen verbindlichen Rahmen zu geben, ist für die Beantragung ein Stichtag festzulegen, bis zu dem Anträge eingereicht werden können. Die Betroffenen sind über diese Möglichkeit hinreichend zu informieren.

Berlin, den 24. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

